



Tierfreunde Linth

Wir helfen Tieren in Not

Vereinsstatuten

Name, Rechtsform und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen „**Tierfreunde Linth**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke.
- Art. 3 Der Sitz des Vereins befindet sich jeweils am Wohnort eines vom Vorstand auserwählten Vorstandsmitgliedes.
- Art. 4 Der Verein ist befugt, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Zweck

- Art. 5 Der Verein bezweckt die Förderung aller Anliegen des Tierschutzes in der Schweiz. Diesen Zweck versucht der Verein allgemein zu erreichen durch:
- a) Unterstützung und Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Tierhaltung
 - b) Schutz von freilebenden Tieren und deren Lebensraum
 - c) Information der Mitglieder und Aufklärung der Bevölkerung
 - d) Zusammenarbeit mit den für den Tierschutz zuständigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden
 - e) Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Gesetzen und Verordnungen, die den Schutz und die Erhaltung von Tieren betreffen
 - f) Ahndung von Tiermisshandlungen mittels Anzeigen und Eingaben an die Behörden, Wahrnehmung und Vertretung der Interessen geschädigter Tiere in tierschutzrelevanten Straf- und Verwaltungsverfahren

Mitgliedschaft

- Art. 6 Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.



- Art. 7 Aufnahme gesuche sind schriftlich mittels elektronischem Formular, eMail oder Post an den Vereinsvorstand zu richten.
- Art. 8 Der Vorstand kann Aufnahme gesuche mit Zweidrittelmehrheit und ohne Angaben von Gründen abweisen.
- Art. 9 Personen, welche sich für die Anliegen des Tierschutzes oder den Verein "Tierfreunde Linth" in besonderem Masse eingesetzt haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Erlöschen der Mitgliedschaft

- Art. 10 Die Mitgliedschaft endet:
- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- Art. 11 Der Austritt muss schriftlich per elektronischem Formular, eMail oder Post erklärt werden. Er kann jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf die Rückerstattung des bereits gezahlten Mitgliedsbeitrag.
- Art. 12 Der Ausschluss kann vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich und begründet mitgeteilt und gilt sofort. Gegen den Entscheid des Vorstandes auf Ausschluss steht dem Betroffenen innert 30 Tagen der Rekurs an die Vereinsversammlung offen.

Mittel

- Art. 13 Der Verein beschafft sich seine Mittel wie folgt:
- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
 - b) Spenden und Legate
 - c) allfällige Staatsbeiträge
 - d) Erträge des Tierschutzbetriebes
 - e) Erlöse aus Naturalgaben / Wohltätigkeitsveranstaltungen
 - f) Kapitalerträge
- Art. 14 Der Verein kann zweckgebundene Darlehen aufnehmen
- Art. 15 Der Jahresbeitrag wird auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit sind der Vorstand, Ehrenmitglieder sowie Mitglieder mit überdurchschnittlichem Einsatz im vergangenen Vereinsjahr, welche durch den Vorstand befreit werden.



Haftung

Art. 16 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Organe des Vereins

Art. 17 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung

Art. 18 Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

Art. 19 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Art. 20 Der Termin der Vereinsversammlung wird mindestens 1 Monat im Voraus im Internet publiziert.

Art. 21 Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder, unter Beilage der Traktandenliste, mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich per E-Mail oder Postversand eingeladen.

Art. 22 Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder zuhanden der Vereinsversammlung sind dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Vereinsversammlung einzureichen.

Art. 23 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann einberufen werden:

- a) wenn es die Geschäfte erfordern durch den Vorstand
- b) wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt

Art. 24 Ausserordentliche Vereinsversammlungen haben spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens statt zu finden.



Art. 25 Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Abnahme Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) Abnahme Jahresrechnung und Revisorenbericht
- c) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Behandlung von Beschwerden gegen den Ausschluss
- g) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins
- h) Festsetzung und Änderung der Statuten

Art. 26 An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit kommt der Stichentscheid dem Präsidenten zu.

Der Vorstand

Art. 27 Der Vorstand besteht aus dem/der Präsident(in) und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 28 Der Vorstand kann eigenmächtig die Anzahl der Vorstandsmitglieder erhöhen oder bis auf mindestens drei Personen reduzieren.

Art. 29 Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Art. 30 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 31 Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Ersatzwahlen sind an der nächsten Vereinsversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 32 Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus. Spesen werden den Vorstandsmitgliedern nach effektivem Aufwand vergütet.

Art. 33 Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Dies sind insbesondere:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen
- c) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- d) Beschlussfassung laufender Geschäfte
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Aufnahme, Ablehnung und Ausschlüsse der Mitglieder



Die Revisoren

- Art. 34 Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung und erstattet an der Vereinsversammlung Bericht.
- Art. 35 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Unterschrift

- Art. 36 Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes verpflichtet.

Auflösung des Vereins

- Art. 37 Der Verein kann durch Vereinsbeschluss und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- Art. 38 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Inkrafttreten

- Art. 39 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 3. März 2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Anpassungen der Statuten am 16. Juni 2021. Sie treten nach Beschluss der Generalversammlung sofort in Kraft.